

Antrag

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Frank Bonath u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Potenzielle Interessenskonflikte im Zuge der Teilprivatisierung der TransnetBW

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die gemäß der von der EnBW AG im August 2022 veröffentlichten Pressemitteilung geplante Teilprivatisierung der TransnetBW politisch, rechtlich und insbesondere mit Hinblick auf die Sicherheit sowie den Erhalt der kritischen Infrastruktur in Baden-Württemberg bewertet;
2. welche Erkenntnisse ihr über die der geplanten Teilprivatisierung zugrundeliegenden verfahrenstechnischen Rahmenbedingungen – insbesondere des für das Gesamtverfahren grundsätzlich geltenden Zeitrahmens sowie der mit Blick auf das Bieterverfahren gegenüber potenziellen Interessenten geltenden Fristen – vorliegen;
3. welche Kenntnisse ihr über die genauen Verkaufsmodalitäten vorliegen, mindestens im Hinblick auf die Möglichkeit, den für private Bieter vorgesehenen Anteil von 24,95 Prozent an der TransnetBW lediglich in Gänze oder aber auch anteilig zu erwerben;
4. inwieweit ihr Erkenntnisse über die Anzahl, die Rechtsnatur sowie, so zutreffend, die Zusammensetzung der zum gegenwärtig Zeitpunkt vorhandenen Interessenten vorliegen;
5. welche Erkenntnisse ihr über die Zusammensetzung und die Rolle der Bietergemeinschaft Südwest unter Federführung der SV-Versicherungen an der mit der Teilprivatisierung der TransnetBW geplanten Kapitalpartnerschaft sowie einer ggf. bestehenden Landesbeteiligung an der genannten Bietergemeinschaft vorliegen;

6. inwieweit die Landesregierung im Aufsichtsrat der EnBW AG sowie im Verwaltungsrat der L-Bank Einfluss auf die geplante Teilprivatisierung genommen hat;
7. welche Voten Finanzminister Dr. Bayaz sowie übrige Mitglieder der Landesregierung ggf. in Bezug auf die in Rede stehende Teilprivatisierung in ihren Funktionen in Aufsichts- und/oder Verwaltungsräten bzw. vergleichbaren Gremien der beteiligten Institutionen jeweils abgegeben haben;
8. inwiefern das Land mittelbar oder unmittelbar an einem oder aber mehreren der in der Vorfrage genannten Interessenten beteiligt ist (Antwort bitte, sofern zutreffend, unter Nennung der Anzahl der Interessenten, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist sowie des prozentualen Anteils an der Gesamtheit der Interessenten);
9. welche Erkenntnisse ihr über die Beteiligung verschiedener Banken (insbesondere der L-Bank sowie der LBBW) am Bieterverfahren bzw. dem Kauf des für eine Teilprivatisierung vorgesehene Anteils vorliegen;
10. ob es sich bei der geplanten Teilprivatisierung der TransnetBW gemäß der von der EnBW AG im August 2022 veröffentlichten Rahmenbedingungen aus Sicht der Landesregierung um ein unmittelbares oder mittelbares Grundlagengeschäft handelt, wonach eine Einwilligung/Einbeziehung des Landtags von Gesetzes wegen vorgesehen ist;
11. welche alternativen Möglichkeiten zur Beschaffung von Kapital für Investitionen in die Netztransformation in Baden-Württemberg aus Sicht der Landesregierung im vorliegenden Fall sowie grundsätzlich in Frage kommen;
12. inwieweit sie mit Blick auf die geplante Teilprivatisierung der TransnetBW die Unterrichtung oder aber die Beteiligung des Landtags für politisch grundsätzlich erforderlich bzw. sinnvoll erachtet;
13. inwiefern sie ausschließen kann, dass mit Blick auf die geplante Teilprivatisierung der TransnetBW Interessenskonflikte oder aber Befangenheiten auf Seiten der Landesregierung oder ihrer Mitglieder bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeiten von Regierungsmitgliedern in Aufsichts- oder Verwaltungsräten potenziell beteiligter Institutionen;
14. wie sich das Interesse des Finanzministers, Dr. Danyal Bayaz, mit den Interessen des Aufsichtsratsmitglieds der EnBW AG, Dr. Danyal Bayaz, sowie mit dem des Verwaltungsratsvorsitzenden der L-Bank, Dr. Danyal Bayaz, mit Blick auf die geplante Teilprivatisierung der TransnetBW und der dabei gegebenenfalls auftretenden, widerstreitenden Interessen der von Dr. Bayaz ausgeübten Funktionen vereinbaren lässt;
15. welche Erkenntnisse ihr über die geplante Verwendung oder aber eine etwaige Zweckbindung der durch den Teilverkauf der TransnetBW erzielten Einnahmen mit Blick auf die anstehende Netztransformation vorliegen.

17.1.2023

Dr. Rülke, Bonath, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock,
Brauer, Fischer, Haag, Hoher, Dr. Jung, Reith, Scheerer,
Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Mit rund 3.100 Kilometern Länge ist das Übertragungsnetz von TransnetBW ein wichtiger Bestandteil für die vor uns liegende Transformation. Um den wind-schwachen Südwesten krisensicher und klimafreundlich mit Strom zu versorgen, ist der Ausbau der Übertragungsnetze unverzichtbar.

Auch nach der Teilprivatisierung muss die Sicherheit der kritischen Infrastruktur aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion jederzeit gewährleistet bleiben. Der vorliegende Antrag sucht daher, die mit Blick auf die geplante Teilprivatisierung der TransnetBW gegenwärtig noch offenen Fragen zu klären und hierbei insbesondere die Rolle des Landes ins Auge zu fassen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Februar 2023 Nr. FM5-3221-98/3/1 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die gemäß der von der EnBW AG im August 2022 veröffentlichten Pressemitteilung geplante Teilprivatisierung der TransnetBW politisch, rechtlich und insbesondere mit Hinblick auf die Sicherheit sowie den Erhalt der kritischen Infrastruktur in Baden-Württemberg bewertet;*

Die Energiewende und die ökologische Transformation stellen eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, die nur gemeistert werden kann, wenn es neben den notwendigen staatlichen Investitionen auch erhebliche private Investitionen gibt.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG) spielt für die Energiewende, den Klimaschutz und den Ausbau der Ladeinfrastruktur eine überragende Rolle im Land und darüber hinaus. Die Erlöse aus dem geplanten Anteilseilverkauf der TransnetBW GmbH (TransnetBW) sollen die EnBW AG, wie ihrer Pressemitteilung vom 19. August 2022 zu entnehmen ist, in die Lage versetzen, weitere erhebliche Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz zu leisten. Die EnBW AG kann zudem künftig die dringend notwendigen Investitionen der TransnetBW in den Ausbau der Übertragungsnetze gemeinsam mit starken Kapitalpartnern tragen.

Entscheidend ist, dass die kritische Infrastruktur weiterhin staatlich kontrolliert bleibt. Das wird auch künftig bei der TransnetBW der Fall sein. Nach dem geplanten Teilverkauf der TransnetBW bleibt diese zu 50,1 % im Eigentum der EnBW AG und ist damit in Deutschland der Übertragungsnetzbetreiber mit dem größten Anteil deutscher öffentlicher Eigentümer (jeweils 46,75 % der Anteile an der Muttergesellschaft EnBW AG werden durch das Land Baden-Württemberg und den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke [OEW] gehalten). Damit ist die TransnetBW auch künftig der einzige Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland, der sich mehrheitlich in deutscher öffentlicher Eigentümerschaft befindet (50Hertz und Amprion befinden sich mehrheitlich in privater Eigentümerschaft, TenneT ist zu 100 % im Alleinbesitz der Niederlande).

2. *welche Erkenntnisse ihr über die der geplanten Teilprivatisierung zugrundeliegenden verfahrenstechnischen Rahmenbedingungen – insbesondere des für das Gesamtverfahren grundsätzlich geltenden Zeitrahmens sowie der mit Blick auf das Bieterverfahren gegenüber potenziellen Interessenten geltenden Fristen – vorliegen;*
3. *welche Kenntnisse ihr über die genauen Verkaufsmodalitäten vorliegen, mindestens im Hinblick auf die Möglichkeit, den für private Bieter vorgesehenen Anteil von 24,95 Prozent an der TransnetBW lediglich in Gänze oder aber auch anteilig zu erwerben;*

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen der EnBW AG vom August 2022 sollten potentielle Investoren ihr Interesse bis zum 6. September 2022 bekunden. Zu den genauen Modalitäten der Veräußerung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse bzw. Kenntnisse vor.

4. *inwieweit ihr Erkenntnisse über die Anzahl, die Rechtsnatur sowie, so zutreffend, die Zusammensetzung der zum gegenwärtig Zeitpunkt vorhandenen Interessenten vorliegen;*
5. *welche Erkenntnisse ihr über die Zusammensetzung und die Rolle der Bietergemeinschaft Südwest unter Federführung der SV-Versicherungen an der mit der Teilprivatisierung der TransnetBW geplanten Kapitalpartnerschaft sowie einer ggf. bestehenden Landesbeteiligung an der genannten Bietergemeinschaft vorliegen;*
8. *inwiefern das Land mittelbar oder unmittelbar an einem oder aber mehreren der in der Vorfrage genannten Interessenten beteiligt ist (Antwort bitte, sofern zutreffend, unter Nennung der Anzahl der Interessenten, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist sowie des prozentualen Anteils an der Gesamtheit der Interessenten);*
9. *welche Erkenntnisse ihr über die Beteiligung verschiedener Banken (insbesondere der L-Bank sowie der LBBW) am Bieterverfahren bzw. dem Kauf des für eine Teilprivatisierung vorgesehene Anteils vorliegen;*

Der Landesregierung ist bekannt, dass die EnBW AG mit allen potentiellen Bietern umfangreiche Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen hat. Mittelbar gelten diese auch für deren Gremienmitglieder und, sofern Landesgesellschaften betroffen sein sollten, auch für die ggf. zuständigen Beamtinnen und Beamten aus den Ministerien.

Die Landesregierung hat aus öffentlichen Quellen vernommen, dass ein Bieterkonsortium um die Sparkassenfinanzgruppe bestehen soll. Auch über die Teilnahme der L-Bank an einem Bieterkonsortium wurde berichtet. Der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurde nach einer Pressemitteilung der EnBW AG vom 19. August 2022 eine Call-Option eingeräumt. Ob die KfW davon Gebrauch machen wird, ist nicht bekannt, da die KfW hierüber erst nach Abschluss des Bieterverfahrens entscheiden kann. Die Beteiligung des Landes an der KfW beträgt 2,43 %.

6. *inwieweit die Landesregierung im Aufsichtsrat der EnBW AG sowie im Verwaltungsrat der L-Bank Einfluss auf die geplante Teilprivatisierung genommen hat;*

Der Verkauf von Anteilen der EnBW AG an der TransnetBW, ist ausschließlich Angelegenheit der EnBW AG.

Auch wenn sich die Landesregierung der hohen Bedeutung von TransnetBW für das Land absolut bewusst ist, gilt: die EnBW AG ist eine Aktiengesellschaft und unterliegt den entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Bundesgesetzen. Vorstand und Aufsichtsrat sind unabhängig und weisungsungebunden, dem Wohle der Ge-

sellschaft verpflichtet und tragen für die Gesellschaft die Verantwortung, die im Übrigen nicht nur dem Land und weiteren öffentlich-rechtlichen Aktionären gehört, sondern auch noch sonstigen Aktionären.

Als Aktionär der EnBW AG hat das Land Baden-Württemberg keine Einwirkungsmöglichkeiten in Bezug auf die geplante Teilprivatisierung. Das Land bzw. die Landesregierung selbst kann hinsichtlich der geplanten Teilprivatisierung im Aufsichtsrat der EnBW AG keinen Einfluss nehmen.

7. welche Voten Finanzminister Dr. Bayaz sowie übrige Mitglieder der Landesregierung ggf. in Bezug auf die in Rede stehende Teilprivatisierung in ihren Funktionen in Aufsichts- und/oder Verwaltungsräten bzw. vergleichbaren Gremien der beteiligten Institutionen jeweils abgegeben haben;

Voten von Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitgliedern unterliegen der Verschwiegenheit und der Geheimhaltung.

10. ob es sich bei der geplanten Teilprivatisierung der TransnetBW gemäß der von der EnBW AG im August 2022 veröffentlichten Rahmenbedingungen aus Sicht der Landesregierung um ein unmittelbares oder mittelbares Grundlagengeschäft handelt, wonach eine Einwilligung/Einbeziehung des Landtags von Gesetzes wegen vorgesehen ist;

Der Begriff „Grundlagengeschäft“ stammt aus dem Gesellschaftsrecht. Das Gesellschaftsrecht regelt die Rechtsverhältnisse von privatrechtlichen Zusammenschlüssen von zwei oder mehr Personen, die zur Erreichung eines bestimmten Zwecks in unterschiedlichen Rechtsformen gegründet werden.

Sofern sich die Frage mit dem Begriff „Grundlagengeschäft“ auf § 65 Absatz 5 LHO bezieht, gilt Folgendes:

Grundsätzlich fällt die Veräußerung von Staatsvermögen, zu der auch die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen gehört, in die Zuständigkeit der Exekutive.

Die Veräußerung von Unternehmen regelt § 65 Absatz 5 LHO (entspricht dem Wortlaut des § 65 Absatz 7 BHO).

Der Anwendungsbereich von § 65 Absatz 5 LHO erstreckt sich zunächst auf die Veräußerung unmittelbarer Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen. Veräußerungen an mittelbaren Beteiligungen hingegen werden grundsätzlich nicht von § 65 Absatz 5 LHO erfasst. Eine Ausnahme gilt nach § 112 Absatz 2 LHO für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar einem Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.

Die TransnetBW ist im Verhältnis zum Land Baden-Württemberg keine unmittelbare Beteiligung. Ihre Gesellschaftsanteile werden auch nicht von einem Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich gehalten, sondern von der EnBW AG, mithin einer juristischen Person des Privatrechts. Damit findet § 65 Absatz 5 LHO keine Anwendung.

Es handelt sich damit nicht um ein zustimmungspflichtiges Geschäft nach der LHO.

Auch ein Grundlagengeschäft nach dem Gesellschaftsrecht ist nicht gegeben. Zivilrechtlich gilt Folgendes: Im Gesellschaftsrecht sind mit dem Begriff solche Geschäfte gemeint, die die Rechtsform oder die Existenz der Gesellschaft betreffen, die also den Gesellschaftern (und nicht der Geschäftsführung) vorbehalten sind. Der derzeit geplante Verkauf von 49,9 % der Gesellschaftsanteile an der TransnetBW ist für die EnBW AG kein Grundlagengeschäft, sodass ihre Haupt-

versammlung und damit ihre Aktionäre in diese Entscheidung nicht einbezogen werden. Damit wird auch der mittelbare Aktionär Land nicht in die Entscheidung eingebunden.

Weitere Vorschriften, aus denen sich ein Zustimmungsvorbehalt des Landtags ergibt, sind nicht ersichtlich.

11. welche alternativen Möglichkeiten zur Beschaffung von Kapital für Investitionen in die Netztransformation in Baden-Württemberg aus Sicht der Landesregierung im vorliegenden Fall sowie grundsätzlich in Frage kommen;

Im vorliegenden Fall geht es um einen Kapitalbedarf der TransnetBW. Es handelt sich um eine regulierte Gesellschaft des EnBW-Konzerns, bei welcher insbesondere die sogenannten ITO-Regeln¹ einzuhalten sind. Aufgrund des regulatorischen Rahmens sind Vergütungssätze für Fremd- und Eigenkapital für alle Netzbetreiber grundsätzlich definiert. Das Prüfen und Abwägen von verschiedenen Möglichkeiten der Generierung von Kapital unter Einbeziehung der regulatorischen Besonderheiten und sonstiger etwaiger relevanter Aspekte kann allein unternehmensintern bei der EnBW AG erfolgen.

Eine grundsätzliche allgemeinverbindliche Beantwortung ist aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Thematik nicht möglich.

12. inwieweit sie mit Blick auf die geplante Teilprivatisierung der TransnetBW die Unterrichtung oder aber die Beteiligung des Landtags für politisch grundsätzlich erforderlich bzw. sinnvoll erachtet;

Wie bereits unter Ziffer 10 erläutert, ist aus rechtlicher Sicht weder eine Beteiligung des Landtags noch der Landesregierung an der Entscheidung zur geplanten Teilveräußerung der TransnetBW möglich. Nachdem die Landesregierung nicht beteiligt werden kann, kann sie den Landtag hierüber auch nicht unterrichten.

13. inwiefern sie ausschließen kann, dass mit Blick auf die geplante Teilprivatisierung der TransnetBW Interessenskonflikte oder aber Befangenheiten auf Seiten der Landesregierung oder ihrer Mitglieder bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeiten von Regierungsmitgliedern in Aufsichts- oder Verwaltungsräten potenziell beteiligter Institutionen;

Mögliche mit Blick auf die geplante Teilprivatisierung der TransnetBW bestehende Interessenkonflikte oder Befangenheiten in Person eines Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieds sind von diesem selbständig der Gesellschaft anzuzeigen. Die Gesellschaft prüft daraufhin, ob tatsächlich ein Interessenkonflikt oder eine Befangenheit vorliegt und trifft dann die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen.

14. wie sich das Interesse des Finanzministers, Dr. Danyal Bayaz, mit den Interessen des Aufsichtsratsmitglieds der EnBW AG, Dr. Danyal Bayaz, sowie mit dem des Verwaltungsratsvorsitzenden der L-Bank, Dr. Danyal Bayaz, mit Blick auf die geplante Teilprivatisierung der TransnetBW und der dabei gegebenenfalls auftretenden, widerstreitenden Interessen der von Dr. Bayaz ausgeübten Funktionen vereinbaren lässt;

Es ist dem Gesellschaftsrecht immanent, dass Vertreterinnen und Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat eines Unternehmens vertreten sind (siehe § 96 Absatz 1 AktG). Daher ist es legitim, dass der Minister für Finanzen als der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ressortminister Mitglied in Aufsichtsgremien von Landesgesellschaften ist, solange kein dauerhafter Interessenkonflikt besteht.

¹ ITO = Independent Transmission Operator

Mit Blick auf die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der TransnetBW können vorübergehende Interessenkonflikte aufgrund der diversen Aufsichtsratsmandate von Herrn Minister Dr. Danyal Bayaz in Gesellschaften mit entsprechender Finanzkraft, d. h. Gremienmitgliedschaften auf Seiten der EnBW AG als veräußernde Gesellschaft und überhaupt in Betracht kommenden Erwerbergesellschaften, nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde seitens des Ministers gegenüber der LBBW, L-Bank und KfW mit Schreiben vom 30. Juni 2022 jeweils ein potenzieller Interessenkonflikt angezeigt.

Wie unter Antwort zu Ziffer 13 schon dargestellt, obliegt es den betreffenden Gesellschaften, den Umgang mit diesem potenziellen Konflikt ggf. zu prüfen und bei Eintreten bzw. Vorliegen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann beispielweise gehören, dass das Gremienmitglied nicht mehr an den betreffenden Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen teilnimmt und keine Informationen oder Unterlagen zu diesem Thema erhält.

15. welche Erkenntnisse ihr über die geplante Verwendung oder aber eine etwaige Zweckbindung der durch den Teilverkauf der TransnetBW erzielten Einnahmen mit Blick auf die anstehende Netztransformation vorliegen.

Laut Pressemitteilung der EnBW AG vom 19. August 2022 soll der finanzielle Zufluss für Wachstumsinvestitionen zur Verfügung stehen und damit den weiteren Ausbau des Gesamtportfolios in ausgewogener Form unterstützen. Im Übrigen entscheidet die EnBW AG in eigener Zuständigkeit und ohne Mitwirkung der Aktionäre darüber, welche Projekte mithilfe der Erlöse aus dem Teilverkauf umgesetzt werden. Im Zeitraum zwischen 2021 und 2025 will die EnBW rund 12 Milliarden Euro investieren, davon rund 6 Milliarden Euro in die Strom- und Gasnetze und rund 4 Milliarden Euro in Erneuerbare Energien und Fuel Switch-Projekte.

Dr. Splett
Staatssekretärin